



Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Rathaus
1082 Wien
Telefon: +43 1 4000 82321
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR - 599366-2019-11
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991
und das Verwaltungsgerichtsver-
fahrensgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 23. August 2019

zu BMVRDJ-601.468/0005-V 1/2019

Zu dem mit Schreiben vom 8. Juli 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Art. 1 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 4 VStG 1991) des Entwurfs:

Von der Regelung des § 4 Abs. 4 VStG 1991 ist nunmehr jener Fall nicht erfasst, in dem hinsichtlich einer Person zunächst Zweifel bestehen, ob sie als Jugendlicher anzusehen ist, im Laufe des Verwaltungsstrafverfahrens jedoch zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass sie das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Tat vollendet hatte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der ebenfalls zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind ("Richtlinie Jugendstrafverfahren") vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ausgesendete Begutachtungsentwurf zur Änderung des JGG 1988 in dessen Artikel 2 Z 1 (vgl. den neuen § 1 Abs. 2 JGG 1988) eine gleichartige Zweifelsregelung zum § 4 Abs. 4 VStG 1991 enthält, hier aber die Erläuterungen zur Anwendung dieser Bestimmung wesentlich detaillierter sind. Insbesondere ist im gerichtlichen Strafverfahren vor der Anwendung der Zweifelsregelung allenfalls sogar eine medizinische Untersuchung durchzuführen (vgl. Seite 4, dritter Absatz der Erläuterungen zu § 1 Abs. 2 JGG).

Der vorliegende Entwurf lässt offen, wie diese Bestimmung im Verwaltungsstrafverfahren umzusetzen ist. Die allfällige Durchführung von medizinischen Untersuchungen zur Altersfeststellung er-

scheint hier schon aufgrund deren Kostenintensität nicht zweckmäßig und sollte dies auch in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf festgehalten werden. In gleicher Weise erscheint es aber auch nicht sachgerecht, Personen – insbesondere wenn Dokumente zur Altersfeststellung mangels deren eigener Mitwirkung nicht zur Verfügung stehen – nur aufgrund der eigenen Angaben zu ihrem Alter den begünstigenden Bestimmungen trotz objektiv anders gelagertem Sachverhalt zu unterstellen.

Nachdem hier ein österreichweit einheitlicher Vollzug der Bestimmungen erforderlich ist, wird dringend um Klarstellung dieses Problemkreises im Gesetz selbst ersucht (z. B. durch die Regelung, dass bis zur Rechtskraft der Strafe bei Feststellung des nicht-jugendlichen Alters zum Tatzeitpunkt die Behörde und auch das jeweilige Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen für Erwachsene vorzugehen hat). Unbeschadet dessen ist davon auszugehen, dass in der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle ohnedies die vorgesehene Zweifelsregelung des neuen § 4 Abs. 4 VStG 1991 zur Anwendung kommen wird.

Zu Z 4 (§ 32b VStG 1991) des Entwurfs:

Durch den neuen § 32b Abs. 1 VStG 1991 wird in begrüßenswerter Weise schutzbedürftigen Beschuldigten auf Verlangen die Kontaktaufnahme mit einer Verteidigerin oder einem Verteidiger in Bereitschaft ermöglicht. Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich nach dem Gesetzeswortlaut unter anderem auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit. Gerade im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen ist zu bezweifeln, dass die schutzbedürftigen Personen geistig immer in der Lage sind einzusehen, dass die Kontaktaufnahme mit einer Verteidigerin oder einem Verteidiger für sie vorteilhaft ist und noch viel weniger ist zu erwarten, dass diese im Stande sind, ein solches Verlangen zu formulieren. Um die Umsetzbarkeit dieser Bestimmung tatsächlich gewährleisten zu können, wird daher dringend angeregt, die Wortfolge „auf Verlangen“ aus der Bestimmung zu streichen.

Zu Z 5 (§ 36b VStG 1991) des Entwurfs:

Hinsichtlich des § 36b Abs. 2 VStG 1991 ist anzumerken, dass die Notwendigkeit der Verständigung des Kinder- und Jugendhilfeträgers von jeder Festnahme eines Jugendlichen, nicht nachvollziehbar ist. Die Festnahme per se (z. B. eines auf frischer Tat betretenen Jugendlichen ohne Ausweis) stellt nicht automatisch eine Kindeswohlgefährdung dar. Nach dem Satzteil „sowie der Kinder- und Jugendhilfeträger zu verständigen,“ ist daher die Wendung einzufügen „sofern dies aus Gründen des Kindeswohls erforderlich erscheint“.

Für den Landesamtsdirektor:

SR Mag. Michael Raffler

Dr. Peter Krasa
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62
(zu MA 62 – I/601369/2019)
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>